

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1911.

---

**Inhalt:** Nr. 8. Bekanntmachung, die Ausbildung der Nadelarbeitslehrerinnen und die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betr. S. 15. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Ausbildung der Haushaltungs- und Kochlehrerinnen sowie die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betr. S. 32.

---

## Nr. 8. Bekanntmachung,

die Ausbildung der Nadelarbeitslehrerinnen und die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betreffend;

vom 13. Februar 1911.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat Bestimmungen über die Ausbildung der Nadelarbeitslehrerinnen und die Prüfungsordnung für dieselben aufgestellt und macht sie nachstehend unter A und B hierdurch öffentlich bekannt.

Dresden, den 13. Februar 1911.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Verf.:

### A.

### Bestimmungen

über die Ausbildung der Nadelarbeitslehrerinnen.

§ 1. Wer eine Anstalt zur Ausbildung von Nadelarbeitslehrerinnen errichten oder diese berufsmäßig ausbilden will, bedarf hierzu der Genehmigung der obersten Schulbehörde (vergl. auch § 28).

---

Ausgegeben zu Dresden, den 6. März 1911.

4

**Voraus-  
setzungen der  
Genehmigung.**

§ 2. Die Genehmigung setzt voraus, daß ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt nachgewiesen wird, gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Leiters oder der Leiterin kein begründetes Bedenken vorliegt, die Einrichtungen den nachstehenden Bestimmungen entsprechen und die Gewähr eines erfolgreichen Unterrichts bieten, daß insbesondere Übungsklassen zur Verfügung stehen oder sonst ausreichende Gelegenheit zu unterrichtlichen Übungen der Schülerinnen geboten wird.

**Befähigung  
zur Leitung.**

§ 3. Zur Leitung ist befähigt, wer die Prüfungen für Volksschullehrer und -lehrerinnen oder die Prüfung für die Kandidatur des höheren Schulamts oder der Pädagogik oder die staatliche Prüfung für Nadelarbeitslehrerinnen bestanden hat und letzterenfalls noch wenigstens zwei Jahre an einer öffentlichen Schule Nadelarbeitsunterricht erteilt hat.

**Befähigung  
zur Unter-  
richtserteilung.**

§ 4. Zur Unterrichtserteilung dürfen nur Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, die den Anforderungen in § 3 entsprechen. Die Annahme eines Lehrers oder einer Lehrerin ist der obersten Schulbehörde vor dem Amtsantritte unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungszeugnisse anzuzeigen.

**Aufsicht und  
Prüfungen.**

§ 5. Für jede Anstalt wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ein Kommissar bestellt, dem die Oberaufsicht über den Unterrichtsbetrieb und die Leitung der Aufnahmeprüfung und etwaiger Halbjahrsprüfungen zusteht.

Ihm sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eine Übersicht über die Verteilung der Unterrichtsfächer und -stunden auf die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen sowie ein Stundenplan in je 2 Stücken zur Genehmigung vorzulegen.

Von der Übersicht und dem Stundenplane hat der Kommissar nach Genehmigung je ein Stück an das Ministerium einzureichen.

**Zulassung.**

§ 6. Zur Ausbildung werden solche Bewerberinnen zugelassen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 26. nicht überschritten haben,
2. die erste oder wenigstens die zweite Klasse einer öffentlichen höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen allgemeinen Bildung erbringen, und
3. durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen, daß sie sich ihre Fortbildung haben angelegen sein lassen, insbesondere die in der Lehrordnung für die höhere Mädchenschule vom 8. Dezember 1910 (G. = u. B. = Bl. S. 585) für den Handarbeits- und den Zeichenunterricht vorgeschriebenen Fertigkeiten beherrschen.

Außerdem ist in der Aufnahmeprüfung wenigstens die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes und die Lösung hauswirtschaftlicher Rechenaufgaben unter Aufsicht zu fordern.

Anmeldung.

§ 7. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis,
3. Zeugnisse über die genossene Vorbildung (Schulentlassungszeugnis, Reifezeugnis),
4. amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten bis zur Zeit der Anmeldung,
5. ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes, das kurz vor der Anmeldung ausgestellt ist,
6. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, das Zeugnis über diese Prüfung und ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin,
7. im Falle der Minderjährigkeit schriftliche Einwilligung des Vaters oder seines Stellvertreters,
8. ein selbstverfaßter ausführlicher Lebenslauf.

Die Anstaltsleiter oder Leiterinnen haben vor der Aufnahme die Zeugnisse über die Schulbildung und sonstige Vorbildung der Bewerberinnen zunächst dem Kommissar der Anstalt vorzulegen und erst, wenn dieser die Nachweise als ausreichend anerkannt hat, die Bewerberinnen zur Aufnahmeprüfung zuzulassen.

§ 8. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel ein und ein halbes Jahr. Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung des Lehrgangs durchzuführen. Ausbildungszeit.

§ 9. Der Unterricht umfaßt

a) an wissenschaftlichen Fächern:

Pädagogik, Fachmethodik, Stofflehre, Gesundheitslehre, Bürgerkunde, Deutsch, Rechnen;

b) an Fertigkeiten:

Handarbeiten und Maschinennähen, Zeichnen, Singen, Turnen;

c) Übungen im Unterrichten.

Unterrichtsfächer.

§ 10. Der Unterricht in Pädagogik soll die Schülerinnen mit den Grundzügen der Psychologie, namentlich des Jugendalters, dem Wichtigsten aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre und Schulfunde, insbesondere den Einrichtungen der Lehranstalten, an denen Nadelarbeitsunterricht erteilt wird, und den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen, ihnen auch einige Kenntnis von der Geschichte der Mädchenerziehung vermitteln. Pädagogik.

3 Stunden wöchentlich.

§ 11. Der Unterricht in der Fachmethodik, der zu den Lehrübungen und tunlichst auch zu den praktischen Arbeiten in Beziehung zu setzen ist, hat sichere Kenntnis der Ziele, des Aufbaues, des Lehrverfahrens, der Lehr- und Lernmittel des Nadel-

Fachmethodik.



arbeitsunterrichts in allen seinen Zweigen und an den verschiedenen Schularten sowie Kenntnis des Wichtigsten aus der Geschichte und Literatur der Methodik desselben zu erzielen. Insbesondere sind Vorübungen im Unterrichten, Besprechungen für methodisch anzulegende Entwürfe zu Lehrübungen, Beurteilungen gehaltener Lehrproben dem Unterrichte einzugliedern.

Im ersten Halbjahre 3, in den übrigen Halbjahren 2 Stunden wöchentlich.

**Stofflehre.**

§ 12. In der Stofflehre sind an der Hand von Sammlungen die für die einfachen und feineren Handarbeiten erforderlichen wichtigsten Garne und Stoffe, ihre Gewinnung und Bearbeitung, die Eigenschaften und besonderen Kennzeichen der verschiedenen Stoffarten, die üblichen Aufmachungen, Handelsbreiten und durchschnittlichen Preise zu besprechen.

1 Stunde wöchentlich.

**Gesundheitslehre.**

§ 13. In der Gesundheitslehre sind vor allem Fragen der Schulhygiene mit den in Betracht kommenden behördlichen Anordnungen und unter besonderer Berücksichtigung des kindlichen und weiblichen Körpers (Zweck und Tätigkeit der beim Nadelarbeitsunterrichte in Anspruch genommenen Organe, Ernährung, Kleidung, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Schulbänke usw.) zu behandeln und Belehrungen über erste Hilfe bei Unglücksfällen zu geben.

1 Stunde wöchentlich.

**Bürgerkunde.**

§ 14. In der Bürgerkunde sind einzelne für das Familien- und Frauenleben besonders wichtige Gebiete der Gesetzgebung und Volkswirtschaft, namentlich das der sozialen Fürsorge zu behandeln.

1 Stunde wöchentlich.

**Deutsch.**

§ 15. Der Unterricht im Deutschen erstreckt sich auf Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, besonders Anfertigen von Aufsätzen und Halten von freien Vorträgen über Gegenstände aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Abfassung von Geschäftsbriefen und Eingaben an Behörden; soweit nötig im Anschluß daran Stilistisches und Grammatisches, einschließlich Rechtschreibung und Zeichensetzung. Auf gute Handschrift, klare, folgerichtige Darstellung und deutliches, fließendes Sprechen ist zu halten.

Im ersten Halbjahre 2, im zweiten und dritten Halbjahre 1 Stunde wöchentlich.

**Rechnen.**

§ 16. Im Rechnen sind Schnitt-, Maß- und Kostenberechnungen zu üben und das Nötigste über Buchführung zu lehren.

Im ersten Halbjahre 1 Stunde wöchentlich.

§ 17. Der Unterricht in Handarbeiten und Maschinennähen umfaßt Übungen im Anfertigen von Gebrauchsgegenständen, Wäsche und Kleidungsstücken in den durch die Lehrpläne der Volks- und Fortbildungsschulen sowie der höheren Mädchen- und Frauenschulen vorgeschriebenen Herstellungsformen; Maßnehmen, Zuschneiden mit Berechnungen, durch welche Größenveränderungen rasch und sicher ermöglicht werden; Ändern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße. Handarbeiten und Maschinennähen.

Die Schülerinnen sind zu eigener vielseitiger und geschmackvoller Gestaltung anzuleiten.

Mit dem Maschinennähen sind Belehrungen über Bau, Einrichtung und Behandlung der gebräuchlichsten Nähmaschinen zu verbinden.

16 Stunden wöchentlich.

§ 18. Der Unterricht erstreckt sich auf Linear- und Freihandzeichnen, Wandtafel- und Gedächtniszeichnen, Naturstudien, Entwerfen von Mustern für Nadelarbeiten, Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, besonders der Textil- und Gewandkunst, in Stoffsammlungen, Museen, Ausstellungen. Zeichnen.

Auf genaue, saubere und geschmackvolle Darstellung ist Gewicht zu legen.

2 Stunden wöchentlich.

§ 19. Pflege des Volkliedes. Gegebenenfalls Chorgesang für die Zwecke täglicher Andachten und geselliger Abende. Singen.

1 Stunde oder 2 halbe Stunden wöchentlich.

§ 20. Freiübungen, Bewegungsspiele. Anschließend Belehrungen über Formen des geselligen Lebens. Turnen.

2 Stunden oder 4 halbe Stunden wöchentlich.

§ 21. Die Lehrübungen sind mit Übungsgruppen oder wenigstens mit mehreren Kindern aus Volks-, Fortbildungs- oder höheren Mädchenschulen vorzunehmen. Die Schülerinnen sind in kleinere Gruppen zu teilen, die zu bestimmter Zeit im Unterrichten der Kinder in den einzelnen Gebieten des Nadelarbeitsunterrichts wechselnd teils zuhören, teils selbst tätig sind. Jede Unterrichtszuteilung geschieht unter Leitung und Aufsicht einer Lehrerin nach methodisch angelegtem und vor dem Halten der Lehrprobe von der Lehrerin durchgesehenem bez. von der Schülerin umgearbeitetem Entwurfe. Die gehaltene Lehrprobe ist unter Beteiligung der Mitglieder der Gruppe bez. auch der übrigen Schülerinnen zu beurteilen. Vergl. § 11. Lehrübungen.

Die Lehrerin hat von Zeit zu Zeit selbst Musterlektionen zu halten.

Vom zweiten Halbjahre an 3 Stunden wöchentlich.

Stundenplan. § 22. Gemäß den vorstehenden Bestimmungen ist der Unterricht wöchentlich nach folgendem Gesamtstundenplane zu erteilen:

Unterrichtsfächer	1. Halbjahr	2. und 3. Halbjahr
Handarbeiten und Maschinennähen	16	16
Zeichnen . . . . .	2	2
Stofflehre . . . . .	1	1
Pädagogik . . . . .	3	3
Fachmethodik und Lehrübungen . . . . .	3	5
Gesundheitslehre . . . . .	1	1
Bürgerkunde . . . . .	1	1
Deutsch . . . . .	2	1
Rechnen . . . . .	1	—
Summe	30	30
Singen . . . . .	1	1
Turnen . . . . .	2	2

Einhaltung der Lehr-  
aufgaben.  
Lektionsbuch. § 23. Die vorgeschriebenen Lehraufgaben sind gewissenhaft einzuhalten. Die in den einzelnen Lehrstunden behandelten Gegenstände sind von Stunde zu Stunde in ein Lektionsbuch einzutragen.

Unterrichts-  
weise. § 24. In allen Fächern sind die von den Schülerinnen früher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten, die Schülerinnen geschickt zu verständigem Auffassen, selbständigem Arbeiten, sprachrichtigen, klaren und folgerichtigen Darstellungen anzuleiten.

Einer Überlastung mit Gedächtnisstoff ist durch sorgfältige Sichtung desselben und durch umsichtig geregelte Wiederholung und Anwendung des Behandelten vorzubeugen.

Befreiung von  
einem Teile  
des Unter-  
richts. § 25. Von der Teilnahme am Unterrichte in einzelnen Fächern können Bewerberinnen, welche schon eine Frauenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine lehramtliche Prüfung bestanden und ähnlichen Unterricht genossen haben, auf Befürwortung des Kommissars zeitweilig oder unter besonderen Umständen dauernd vom Ministerium befreit werden.



§ 26. Vor Schluß der Ausbildungszeit sind über die Leistungen der Schülerinnen in allen Fächern Einzelzensuren festzustellen und in eine Liste einzutragen.

Zensur-  
erteilung.

Die Zensuren sind nach den vier Graden: sehr gut (I), gut (II), genügend (III) und ungenügend (IV) mit den Zwischenstufen I b, II a, II b, III a und III b (kaum genügend) zu erteilen.

Auch das sittliche Verhalten ist zu beurteilen und durch die Zensuren entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu kennzeichnen. Die Zwischenstufen I b, II a, II b und III a können auch hier zur Anwendung kommen.

Eine beglaubigte Abschrift der Zensurliste ist an das Ministerium und an den Vorsitzenden der zur Abhaltung der Prüfung von Nadelarbeitslehrerinnen bestellten Prüfungskommission vor Beginn dieser Prüfung einzusenden.

Den Schülerinnen ist am Schlusse der Ausbildungszeit nur eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Ausbildung ohne Zensuren zu behändigen.

§ 27. Soweit sich bei der Umgestaltung bestehender Lehranstalten zur Aus- bildung von Nadelarbeitslehrerinnen Übergangsbestimmungen erforderlich machen, werden sie von dem Ministerium für den einzelnen Fall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse getroffen.

Übergangs-  
bestimmungen.

§ 28. Auf die berufsmäßige Ausbildung von Nadelarbeitslehrerinnen finden vorstehende Bestimmungen allenthalben Anwendung.

§ 29. Vorstehende Bestimmungen treten am 15. April 1911 in Kraft.

## B.

### Prüfungsordnung

#### für Nadelarbeitslehrerinnen.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in Nadelarbeiten an öffent- lichen Unterrichtsanstalten wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Zweck der  
Prüfung.

§ 2. Die Prüfungen finden bis auf weiteres in Dresden am Königlichen Lehrerinnenseminare statt.

Ort der  
Prüfung.

§ 3. Zur Abhaltung der Prüfungen wird eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

Prüfungs-  
kommission.

Die Kommission besteht aus einem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem und aus wenigstens drei anderen Mitgliedern.

Der Kommissar ist befugt, im Falle vorübergehender Behinderung sich von einem Mitgliede der Kommission vertreten zu lassen.

Bei den Beratungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Kommissars.

Legt dieser gegen einen Beschluß der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusprechen und an das Ministerium zu berichten, das dann endgültig in der Sache entscheidet.

Bezüglich sämtlicher Verhandlungen der Kommission besteht für deren Mitglieder die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Zeit der  
Prüfung.

§ 4. Die Prüfungen werden nach Bedürfnis kurz vor Ostern oder vor Michaelis abgehalten.

Der Kommissar hat die Prüfungstage im Einvernehmen mit dem Direktor des in § 2 genannten Seminars festzusetzen, den Prüfungsplan dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts rechtzeitig in 3 Stücken vorzulegen und die Bewerberinnen zur Prüfung vorzuladen.

Bedingungen  
der Zulassung.

§ 5. Zur Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 28. nicht überschritten, ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Tauglichkeit zum Schuldienste und gemäß den Bestimmungen über die Ausbildung von Madaelarbeitenlehrerinnen die entsprechende allgemeine und fachliche Ausbildung nachgewiesen haben.

Bewerberinnen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Ministeriums.

Meldung  
zur Prüfung.

§ 6. Alle Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens bis zu dem Tage zu richten, der durch Bekanntmachung im Königlich Sächsischen Staatsanzeiger (Dresdner Journal) und in der Leipziger Zeitung bestimmt wird.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse über die allgemeine und fachliche Vorbildung sowie über alle etwa früher bestandene Prüfungen, sämtlich in Urschrift,
- c) amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten bis zur Zeit der Meldung, die für Lehrerinnen von den zuständigen Bezirkschulinspektoren ausgestellt sein müssen,
- d) ein kurz vor der Meldung ausgestelltes Zeugnis eines beamteten Arztes über den Gesundheitszustand, insbesondere über Tauglichkeit zum Schuldienste,

- e) ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis, sofern letzteres nicht schon aus einem Prüfungszeugnisse ersichtlich ist,
- f) im Falle der Minderjährigkeit eine Erlaubnisbescheinigung des Vaters oder seines Stellvertreters,
- g) eine von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Darstellung des bisherigen Lebens mit genauen Angaben über Geburts- und Wohnort, Bekenntniszugehörigkeit, persönliche Verhältnisse (auch gegenwärtigen Stand und Wohnort des Vaters), Bildungsgang und etwa bekleidete öffentliche oder nicht-öffentliche Stellungen (Ort und Dauer derselben).

Mit den Zeugnissen ist von der Bewerberin eine Auswahl aus den während ihrer Ausbildungszeit zur Nadelarbeitslehrerin selbständig entworfenen und ausgeführten Nadelarbeiten einzuwenden nebst schriftlicher, vor der mündlichen Prüfung mit Handschlag zu bekräftigender Versicherung, daß die Bewerberin die Arbeiten selbst gefertigt hat. Auch sind die von der Bewerberin im letzten Halbjahre der Ausbildungszeit gelieferten deutschen Aufsätze beizufügen.

Bewerberinnen, welche nicht genügende Nachweise oder Arbeiten beibringen, sind zurückzuweisen.

Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 15) ist auch über die erste Prüfung Nachweis zu geben.

§ 7. Die Prüfung, die die allgemeine pädagogische Vorbildung sowie die fachberufliche Befähigung der Bewerberin erweisen soll, zerfällt in eine schriftliche, praktische und mündliche Prüfung.

Umfang und Form der Prüfung.

Die schriftliche geht den anderen voraus. Die mündliche ist, soweit nicht die Prüfungskommission anderes beschließt, öffentlich.

Sie erfolgt in Abteilungen, deren jeder in der Regel bis zu sechs Bewerberinnen zuzuteilen sind.

Die Prüfung einer Abteilung darf nicht mehr als zwei Tage in Anspruch nehmen.

§ 8. Unter steter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Lehrers oder einer Lehrerin des in § 2 genannten Seminars ist eine Aufgabe aus dem Gebiete des Nadelarbeitsunterrichtes oder der Pädagogik zu bearbeiten.

Schriftliche Prüfung.

Für diese Arbeit werden 4 Stunden Zeit gewährt.

Die Aufgabe wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Kommissar von dem Mitgliede der Kommission gestellt, dem die Durchsicht der Arbeiten obliegt.

Die Benutzung von Hilfsmitteln anderer Art als der vom Kommissar gestatteten ist streng untersagt.



Bei der Ablieferung der Arbeiten hat der Aufsichtführende auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher sie gefertigt ist. Das Konzept ist bei der Abgabe der Reinschrift beizufügen.

Nach erfolgter Durchsicht und Zensurierung sind die Arbeiten an den Kommissar abzugeben, der sie den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

Praktische  
Prüfung.

§ 9. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der die Bewerberin ihre Befähigung nachzuweisen hat, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, sie zu selbständiger Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Prüfungskommission vom Vorsitzenden bestimmt und durch das Los verteilt.

Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe wird ein Vormittag, zum Halten derselben werden 20 bis 25 Minuten Zeit gewährt.

Vor Beginn der Lehrprobe ist ein methodisch angelegter Entwurf vorzulegen.

2. Anfertigen eines Wäsche- oder Kleidungsstückes (Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Nähen auf der Maschine);

3. Ausbessern eines schadhafte Wäsche- oder Kleidungsstückes (mit der Hand und auf der Maschine);

4. Verzieren eines Wäsche- oder Kleidungsstückes oder eines anderen Gebrauchsgegenstandes in einfacher Art; Sticken von Buchstaben und Monogrammen.

Die Arbeiten unter 2 bis 4 brauchen nicht vollendet zu werden; es genügt, wenn die Bewerberin zeigt, daß sie über die Art der Herstellung im Klaren ist und die angewandte Technik beherrscht.

Mündliche  
Prüfung.

§ 10. In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen

1. verständnisvolle Kenntnis der Grundzüge der Psychologie und der wichtigsten Grundsätze und Formen des Unterrichts, der Schulerziehung und Schulpflege;

2. Vertrautheit mit der Methodik, Geschichte und Literatur des Nadelarbeitsunterrichts, den amtlichen Vorschriften und Lehrplänen für denselben in den verschiedenen Schularten; Kenntnis von der Gewinnung oder Herstellung, den Eigenschaften und dem Gebrauche der im Unterrichte benutzten Materialien; Zeichnen an der Wandtafel.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede Abteilung in der Regel 2 Stunden.

Verwarnung  
vor der  
Prüfung.

§ 11. Jede Täuschung durch Benützung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit sofortiger Zurückweisung von der



ferneren Teilnahme an der Prüfung, wenn aber die Täuschung erst nach deren Beendigung entdeckt wird, mit Verweigerung oder nachträglicher Ungültigerklärung des Prüfungszeugnisses zu bestrafen. Auch kann im Falle eines bloßen Versuches, fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung oder Verweigerung des Zeugnisses verfügt werden.

Eine so Bestrafte kann nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zur Prüfung zugelassen werden.

Über die Strafen beschließt die Prüfungskommission. Auf dieselben hat der Kommissar vor Beginn jeder Prüfung die Prüflinge hinzuweisen.

§ 12. Auf Grund der Leistungen in der Prüfung sowie der eingereichten Arbeiten und in Zweifelsfällen unter angemessener Berücksichtigung der gemäß § 26 der Bestimmungen über die Ausbildung von Maderarbeitslehrerinnen von den Leitern der Lehranstalten einzusendenden Zensurliste werden unmittelbar nach Schluß der mündlichen Prüfung jeder Gruppe die Einzelzensuren und dann die Hauptzensuren für die Geprüften bestimmt.

Zensurerteilung.

Sämtliche Zensuren sind in eine nach dem Muster 1 einzurichtende Zensurliste einzutragen.

Die Hauptzensuren sind nach den drei Graden: sehr gut (I), gut (II) und genügend (III) mit den Zwischenstufen I b, II a, II b und III a zu erteilen. Dasselbe gilt von den Einzelzensuren. Doch ist in einem Fache noch die Zensur „kaum genügend“ (III b) zulässig. Auch können „kaum genügende“ (III b) Leistungen in zwei Fächern durch besonders tüchtige (I, I b, II a) in zwei anderen Fächern als ausgeglichen erachtet werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um kaum genügende Leistungen in der Lehrprobe oder in der schriftlichen Arbeit handelt.

Ist die Lehrprobe kaum genügend befunden oder sind die Leistungen in einem Gebiete der mündlichen oder praktischen Prüfung und zugleich in der schriftlichen Arbeit als kaum genügend bewertet worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in ihren einzelnen Teilen ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehen.

Niederschrift und Berichterstattung.

Dann ist sie in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mit einem Berichte des Kommissars über die von ihm gemachten Wahrnehmungen und mit einer beglaubigten Abschrift der Zensurliste an das Ministerium einzusenden.

§ 14. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis nach dem Muster 2.

Prüfungszeugnis.



Sämtliche Zensuren sind darin nach der Vorschrift in § 12 Absatz 3 in Worten ohne jeden verstärkenden oder abschwächenden Zusatz zu erteilen; dazu sind in Klammern die Zensurziffern mit den zulässigen Zwischenstufen anzugeben.

Die Zeugnisse sind mit dem Stempel der Prüfungskommission zu versehen und von dem Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

Wiederholung  
der Prüfung.

§ 15. Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine Bewerberin während derselben zum Rücktritte veranlaßt worden, so kann sie nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Zu einer dritten Prüfung findet Zulassung nicht statt.

Gebühren.

§ 16. An Gebühren sind für jede Prüfung einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand zu entrichten

von sächsischen Staatsangehörigen . . . . .	25 M — S.
von anderen Bewerberinnen . . . . .	40 „ — „.

Sie sind sofort nach erfolgter Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in die letztere an die in dem Zulassungsschreiben zu bezeichnende Zahlstelle abzuliefern.

Der Kommissar hat über Einnahme und Ausgabe bei der Prüfung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Rechnung zu legen.

§ 17. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte erledigen sich die bisherigen Bestimmungen über die Fachlehrerinnenprüfung für Nadelarbeitslehrerinnen.



Muster 1 und 2.

Muster 1 (zu § 12).

**Zensur-**  
für die Fachlehrerinnen-

Pfoe. Nr.	Voller Name, Geburtsdag und -ort, religiöses Bekenntniß.	Stand und Wohnort des Vaters oder Pflegers.	Allgemeine und fachliche Vorbildung.	Zeit und Ort bestandener lehramtlicher Prüfungen.	Prü- fungst- tage.	Schriftliche Arbeit		
						Inhalt.	Sprache.	Insgesamt.



# liste

prüfung in Nadelarbeiten.

Vorgelegte Probearbeiten								Praktische Prüfung			Mündliche Prüfung		Lehr- probe.	Haupt- zensur.	Bemerkungen.	
Stricken.	Häkeln.	Handnähen.	Maschinennähen.	Ausbessern.	Weißsticken.	Lurusarbeit.	insgesamt.	Anfertigen von Wäsche und Kleidungsstücken, Maschinennähen.	Ausbesserungs- arbeiten.	Verzierungs- arbeiten.	Pädagogik	Fachmethodik.				



Muster 2 (zu § 14).

## Fachlehrerzeugnis.

geboren den

1 — zu

Bekenntnisses, vorgebildet

hat am

die Prüfung für

### **Nadelarbeitslehrerinnen**

nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Februar 1911 bestanden und die Hauptzensur

erhalten. Inhaberin wird für befähigt erklärt, an Volksschulen und höheren Lehranstalten in den Nadelarbeiten zu unterrichten.

Dresden, den

19

Die Königliche Prüfungskommission.

Königlicher Kommissar.

(Stempel.)

Einzelzensuren siehe umstehend.

## Einzelzensuren.

---

- I. Schriftliche Arbeit:**
- II. Vorgelegte Probearbeiten:**
- III. Praktische Prüfung:**
  - 1. Anfertigen von Wäsche und Kleidungsstücken, Maschinennähen:
  - 2. Ausbesserungsarbeiten:
  - 3. Verzierungsarbeiten:
- IV. Mündliche Prüfung:**
  - 1. Pädagogik:
  - 2. Methodik des Nadelarbeitsunterrichts:
- V. Lehrprobe:**

Bemerkungen.

Zensurgrade: Sehr gut (I, Ib), gut (IIa, II, IIb), genügend (IIIa, III), kaum genügend (IIIb).

1911.

6



## Nr. 9. Bekanntmachung,

die Ausbildung der Haushaltungs- und Kochlehrerinnen sowie die Prüfungsordnung für diese Lehrerinnen betreffend;

vom 13. Februar 1911.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat Bestimmungen über die Ausbildung der Haushaltungs- und Kochlehrerinnen sowie die Prüfungsordnung für dieselben aufgestellt und macht sie nachstehend unter A und B hierdurch öffentlich bekannt.

Dresden, den 13. Februar 1911.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Wickert.

### A.

#### Bestimmungen

über die Ausbildung der Haushaltungs- und Kochlehrerinnen.

§ 1. Wer eine Anstalt zur Ausbildung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen errichten oder diese berufsmäßig ausbilden will, bedarf hierzu der Genehmigung der obersten Schulbehörde (vergl. auch § 30).

Voraus-  
setzungen der  
Genehmigung.

§ 2. Die Genehmigung setzt voraus, daß ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt nachgewiesen wird, gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Leiters oder der Leiterin kein begründetes Bedenken vorliegt, die Einrichtungen den nachstehenden Bestimmungen entsprechen und die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten, daß insbesondere Übungsklassen zur Verfügung stehen oder sonst ausreichende Gelegenheit zu unterrichtlichen Übungen der Schülerinnen geboten wird.

Befähigung  
zur Leitung.

§ 3. Zur Leitung ist befähigt, wer die Prüfungen für Volksschullehrer und -lehrerinnen oder die Prüfung für die Kandidatur des höheren Schulamts oder der Pädagogik oder die staatliche Prüfung für Haushaltungs- und Kochlehrerinnen bestanden hat und letzterenfalls noch wenigstens zwei Jahre an einer öffentlichen Schule Haushaltungs- und Kochunterricht erteilt hat.

§ 4. Zur Unterrichtserteilung dürfen nur Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, die den Anforderungen in § 3 entsprechen. Die Annahme eines Lehrers oder einer Lehrerin ist der obersten Schulbehörde vor dem Amtsantritte unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungszeugnisse anzuzeigen.

Befähigung  
zur Unter-  
richts-  
erteilung.

§ 5. Für jede Anstalt wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ein Kommissar bestellt, dem die Oberaufsicht über den Unterrichtsbetrieb und die Leitung der Aufnahmeprüfung und etwaiger Halbjahrsprüfungen zusteht.

Aufsicht und  
Prüfungen.

Ihm sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eine Übersicht über die Verteilung der Unterrichtsfächer und -stunden auf die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen und ein Stundenplan in je 2 Stücken zur Genehmigung vorzulegen.

Von der Übersicht und dem Stundenplane hat der Kommissar nach Genehmigung je ein Stück an das Ministerium einzureichen.

§ 6. Zur Ausbildung werden solche Bewerberinnen zugelassen, die

Zulassung.

1. das 18. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 26. nicht überschritten haben,
2. die erste oder wenigstens die zweite Klasse einer öffentlichen höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen allgemeinen Bildung erbringen, und
3. durch eine Aufnahmeprüfung nachweisen, daß sie sich ihre Fortbildung haben angelegen sein lassen, insbesondere einige Kenntnisse und Übung im Kochen und in hauswirtschaftlichen Arbeiten besitzen.

Außerdem ist in der Aufnahmeprüfung wenigstens die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes und die Lösung hauswirtschaftlicher Rechenaufgaben unter Aufsicht zu fordern.

§ 7. Bei der Anmeldung sind vorzulegen

Anmeldung.

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis,
3. Zeugnisse über die genossene Vorbildung (Schulentlassungszeugnis, Reisezeugnis),
4. amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten bis zur Zeit der Anmeldung,
5. ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes, das kurz vor der Anmeldung ausgestellt ist,
6. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, das Zeugnis über diese Prüfung und ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin,
7. im Falle der Minderjährigkeit schriftliche Einwilligung des Vaters oder seines Stellvertreters,



8. ein selbstverfaßter ausführlicher Lebenslauf.

Die Anstaltsleiter oder -leiterinnen haben vor der Aufnahme die Zeugnisse über die Schulbildung und sonstige Vorbildung der Bewerberinnen zunächst dem Kommissar der Anstalt vorzulegen und erst, wenn dieser die Nachweise als ausreichend anerkannt hat, die Bewerberinnen zur Aufnahmeprüfung zuzulassen.

Ausbildungszeit.

§ 8. Die Ausbildungszeit beträgt in der Regel ein und ein halbes Jahr. Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung des Lehrganges durchzuführen.

Unterrichtsfächer.

§ 9. Der Unterricht umfaßt

a) an wissenschaftlichen Fächern:

Pädagogik, Fachmethodik, Naturkunde, Nahrungsmittel- und Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bürgerkunde, Deutsch, hauswirtschaftliches Rechnen nebst Buchführung;

b) an Fertigkeiten:

Kochen, Hausarbeiten (einschließlich Waschen und Plätten), Hand- und Maschinennähen, Zeichnen, Singen, Turnen;

c) Übungen im Unterrichten.

Pädagogik.

§ 10. Der Unterricht in Pädagogik soll die Schülerinnen mit den Grundzügen der Psychologie, namentlich des Jugendalters, dem Wichtigsten aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre und Schulkunde, insbesondere den Einrichtungen der Lehranstalten, an denen Haushaltungs- und Kochunterricht erteilt wird, und den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen, ihnen auch einige Kenntnis von der Geschichte der Mädchenerziehung vermitteln.

3 Stunden wöchentlich.

Fachmethodik.

§ 11. Der Unterricht in der Fachmethodik, der zu den Lehrübungen und tunlichst auch zu den praktischen Arbeiten in Beziehung zu setzen ist, hat sichere Kenntnis der Ziele, des Aufbaues, des Lehrverfahrens, der Lehr- und Lernmittel des Haushaltungs- und Kochunterrichts in allen seinen Zweigen und an den verschiedenen Schularten sowie Kenntnis des Wichtigsten aus der Geschichte und Literatur der Methodik desselben zu erzielen. Insbesondere sind Vorübungen im Unterrichten, Besprechungen für methodisch anzulegende Entwürfe zu Lehrübungen, Beurteilungen gehaltener Lehrproben dem Unterrichte einzugliedern.

Im ersten Halbjahre 3, im zweiten und dritten Halbjahre 2 Stunden wöchentlich.

Naturkunde, Nahrungsmittel- und Ernährungslehre.

§ 12. Die Aufgabe des Unterrichts in der Naturkunde und in der Nahrungsmittel- und Ernährungslehre ist: die Befestigung und Erweiterung der in der höheren Mädchenschule erworbenen Kenntnisse über Bau und Lebenserscheinungen der im



Haushalte verwendeten Pflanzen und Tiere sowie über die wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge in ihren besonderen Beziehungen zur Hauswirtschaft, zur Nahrungsmittel- und Ernährungslehre sowie zur Pflanzenpflege; Einführung in die hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände des Haushaltes.

3 Stunden wöchentlich.

§ 13. In der Gesundheitslehre sind Fragen der Haus- und Schulhygiene mit den in Betracht kommenden behördlichen Anordnungen unter besonderer Berücksichtigung des kindlichen und weiblichen Körpers und die Anfangsgründe der Krankenpflege zu behandeln sowie Belehrungen über die erste Hilfe bei Unglücksfällen zu geben. Gesundheits-  
lehre.

1 Stunde wöchentlich.

§ 14. In der Bürgerkunde sind einzelne für das Familien- und Frauenleben besonders wichtige Gebiete der Gesetzgebung und Volkswirtschaft, namentlich Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Genossenschaftswesen, Gesindeordnung, Mietvertrag, Versicherungen, Steuerwesen, Vermögensverwaltung zu behandeln. Bürgerkunde.

1 Stunde wöchentlich.

§ 15. Der Unterricht im Deutschen erstreckt sich auf Übungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, besonders Anfertigen von Aufsätzen und Halten von freien Vorträgen über Gegenstände aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Abfassung von Geschäftsbriefen und Eingaben an Behörden; soweit nötig im Anschluß daran Stilistisches und Grammatisches, einschließlich Rechtschreibung und Zeichensetzung. Auf gute Handschrift, klare, folgerichtige Darstellung und deutliches, fließendes Sprechen ist zu halten. Deutsch.

Im ersten Halbjahre 2, im zweiten und dritten Halbjahre 1 Stunde wöchentlich.

§ 16. Die Unterweisung im hauswirtschaftlichen Rechnen und in der Buchführung hat zum Gegenstande: Führung von einfachen Haushaltungsbüchern, Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens, Kostenberechnungen für regelmäßige und außergewöhnliche Bedürfnisse des Haushalts in verschiedenen ländlichen und städtischen Verhältnissen sowie für die Einrichtung einer Schulküche; Geldverkehr, Sparen, Versicherung. Das Rechnen beschränkt sich auf das im hauswirtschaftlichen Verkehre Vorkommende. Hauswirt-  
schaftliches  
Rechnen und  
Buchführung.

1 Stunde wöchentlich.

§ 17. Der Unterricht im Kochen mit zugehörigen Belehrungen umfaßt: Koch- und Brateinrichtungen, Küchengeräte; Feuerungsmaterial; Einkauf und Aufbewahrung Kochen.

der Lebensmittel; Rezeptbesprechung mit kurzen Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel; einfache, bürgerliche und feinere Küche (Zubereiten von kalten und warmen Getränken, Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchten; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten, Kompotten, Gefrorenem); Kinder- und Krankenkost; Einmachen, Backen; Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten; Aufbewahren und Verwerten von Resten; Reinigen von Herd, Küche, Koch- und Tischgeräten, Geschirr.

8 Stunden wöchentlich.

Hausarbeiten  
einschließlich  
Waschen und  
Plätten.

§ 18. Die Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten umfassen:

1. Reinigen und Erhalten der Fußböden, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Wandbekleidungen, Vorhänge und Gardinen, Hausgeräte, Schmutzgegenstände; Behandeln der Matratzen und Betten; Reinigen und Aufbewahren von Kleidungsstücken; Behandeln von Leder, Besen, Bürsten, Kämmen; Bedienen der Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungseinrichtungen, des Bades; Desinfektion; Schmutz des Hauses nach Auswahl und Anordnung, Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen, Gardinen; Pflege der Blumen; Tischdecken, Servieren, Tafelschmuck;

2. Vorbereiten der Wäsche (Ordnen, Aufschreiben), Einweichen, Waschen von Tisch-, Bett-, Küchen- und Leibwäsche, farbigen Kleidern und Schürzen; Behandlung von Wollwäsche, Seide, Spitzen, Stickereien; Trocknen, Legen, Rollen und Plätten von Haus-, Leib- und Glanzwäsche; Ordnen des Wäscheschranks.

Im ersten Halbjahre 5, im zweiten und dritten Halbjahre 3 Stunden wöchentlich.

Hand- und  
Maschinennähen.

§ 19. Der Unterricht in Hand- und Maschinennähen hat die in der höheren Mädchenschule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zu wiederholen und zu verwerten.

Im ersten Halbjahre 2, im zweiten und dritten Halbjahre 1 Stunde wöchentlich.

Zeichnen.

§ 20. Der Unterricht im Zeichnen erstreckt sich besonders auf Wandtafelzeichnen mit Beziehung auf die Bedürfnisse des Haushaltes und des Unterrichts in der Hauswirtschaftskunde.

1 Stunde wöchentlich.

Singen.

§ 21. Pflege des Volksliedes. Gegebenenfalls Chorgesang für die Zwecke täglicher Andachten und geselliger Abende.

1 Stunde oder 2 halbe Stunden wöchentlich.

Turnen.

§ 22. Freiübungen, Bewegungsspiele. Anschließend Belehrungen über Formen des geselligen Lebens. Wo Gelegenheit geboten ist, Gartenpflege.

2 Stunden oder 4 halbe Stunden wöchentlich.

§ 23. Die Lehrübungen sind mit Übungsklassen oder wenigstens mit mehreren Lehrübungen. Kindern aus Volks-, Fortbildungs- oder höheren Mädchenschulen vorzunehmen. Die Schülerinnen sind in kleinere Gruppen zu teilen, die zu bestimmter Zeit im Unterrichten der Kinder in den einzelnen Gebieten des Haushaltungsunterrichts wechselnd teils zuhören, teils selbst tätig sind. Jede Unterrichtserteilung geschieht unter Leitung und Aufsicht einer Lehrerin nach methodisch angelegtem und vor dem Halten der Lehrprobe von der Lehrerin durchgesehenem bez. von der Schülerin umgearbeitetem Entwurfe. Die gehaltene Lehrprobe ist unter Beteiligung der Mitglieder der Gruppe bez. auch der übrigen Schülerinnen zu beurteilen. Vergl. § 11.

Die Lehrerin hat von Zeit zu Zeit selbst Musterlektionen zu halten.

Vom zweiten Halbjahre an 5 Stunden wöchentlich.

§ 24. Gemäß den vorstehenden Bestimmungen ist der Unterricht wöchentlich Stundenplan nach folgendem Gesamtstundenplane zu erteilen:

Unterrichtsfächer	1. Halbjahr	2. und 3. Halbjahr
Kochen . . . . .	8	8
Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten . . . . .	5	3
Naturkunde und Nahrungsmittel- lehre . . . . .	3	3
Hauswirtschaftliches Rechnen nebst Buchführung . . . . .	1	1
Pädagogik . . . . .	3	3
Fachmethodik und Lehrübungen . . . . .	3	7
Gesundheitslehre . . . . .	1	1
Bürgerkunde . . . . .	1	1
Deutsch . . . . .	2	1
Handarbeiten . . . . .	2	1
Zeichnen . . . . .	1	1
Summe	30	30
Singen . . . . .	1	1
Turnen . . . . .	2	2



**Einhaltung der Lehraufgaben.** § 25. Die vorgeschriebenen Lehraufgaben sind gewissenhaft einzuhalten. Die in den einzelnen Lehrstunden behandelten Gegenstände sind von Stunde zu Stunde in ein Lektionsbuch einzutragen.

**Unterrichtsweise.** § 26. In allen Fächern sind die von den Schülerinnen früher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerten, die Schülerinnen geschickt zu verständigem Auffassen, selbständigem Arbeiten, sprachrichtigen, klaren und folgerichtigen Darstellungen anzuleiten.

Einer Überlastung mit Gedächtnisstoff ist durch sorgfältige Sichtung desselben und durch umsichtig geregelte Wiederholung und Anwendung des Behandelten vorzubeugen.

**Befreiung von einem Teile des Unterrichts.** § 27. Von der Teilnahme am Unterrichte in einzelnen Fächern können Bewerberinnen, die schon eine Frauenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine lehramtliche Prüfung bestanden und ähnlichen Unterricht genossen haben, auf Befürwortung des Kommissars zeitweilig oder unter besonderen Umständen dauernd vom Ministerium befreit werden.

**Zensurerteilung.** § 28. Vor Schluß der Ausbildungszeit sind über die Leistungen der Schülerinnen in allen Fächern Einzelzensuren festzustellen und in eine Liste einzutragen.

Die Zensuren sind nach den vier Graden: sehr gut (I), gut (II), genügend (III) und ungenügend (IV) mit den Zwischenstufen I b, II a, II b, III a und III b (kaum genügend) zu erteilen.

Auch das sittliche Verhalten ist zu beurteilen und durch die Zensuren entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu kennzeichnen. Die Zwischenstufen I b, II a, II b und III a können auch hier zur Anwendung kommen.

Eine beglaubigte Abschrift der Zensurliste ist an das Ministerium und an den Vorsitzenden der zur Abhaltung der Prüfung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen bestellten Prüfungskommission vor Beginn dieser Prüfung einzusenden.

Den Schülerinnen ist am Schlusse der Ausbildungszeit nur eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Ausbildung ohne Zensuren zu behändigen.

**Übergangsbestimmungen.** § 29. Soweit sich bei der Umgestaltung bestehender Lehranstalten zur Ausbildung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen Übergangsbestimmungen erforderlich machen, werden sie von dem Ministerium für den einzelnen Fall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse getroffen.

§ 30. Auf die berufsmäßige Ausbildung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen finden die vorstehenden Bestimmungen allenthalben Anwendung.

§ 31. Vorstehende Bestimmungen treten am 15. April 1911 in Kraft.

## B.

### Prüfungsordnung

für Haushaltungs- und Kochlehrerinnen.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in Haushaltungs- und Kochkunde an öffentlichen Unterrichtsanstalten wird durch Ablegung einer Prüfung erworben. Zweck  
der Prüfung.

§ 2. Die Prüfungen werden bis auf weiteres in Dresden am Seminar für Haushaltungslehrerinnen des Landesvereins für Innere Mission abgehalten. Ort  
der Prüfung.

§ 3. Zur Abhaltung der Prüfungen wird eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernennt. Prüfungs-  
kommission.  
Die Kommission besteht aus einem königlichen Kommissar als Vorsitzendem und aus wenigstens drei anderen Mitgliedern.

Der Kommissar ist befugt, im Falle vorübergehender Behinderung sich von einem Mitgliede der Kommission vertreten zu lassen.

Bei den Beratungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Kommissars.

Legt dieser gegen einen Beschluß der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusprechen und an das Ministerium zu berichten, das dann endgültig in der Sache entscheidet.

Bezüglich sämtlicher Verhandlungen der Kommission besteht für deren Mitglieder die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 4. Die Prüfungen werden nach Bedürfnis kurz vor Ostern oder vor Michaelis abgehalten. Zeit  
der Prüfung.

Der Prüfungskommissar hat die Prüfungstage im Einvernehmen mit der Leitung des in § 2 genannten Seminars festzusetzen, den Prüfungsplan dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts rechtzeitig in 3 Stücken vorzulegen und die Bewerberinnen zur Prüfung vorzuladen.



Bedingungen  
der Zulassung.

§ 5. Zur Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 28. nicht überschritten, ihre sittliche Unbejcholtenheit sowie ihre körperliche Tauglichkeit zum Schuldienste und gemäß den Bestimmungen über die Ausbildung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen die entsprechende allgemeine und fachliche Ausbildung nachgewiesen haben.

Bewerberinnen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Meldung  
zur Prüfung.

§ 6. Alle Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens bis zu dem Tage zu richten, der durch Bekanntmachung im Königlich Sächsischen Staatsanzeiger (Dresdner Journal) und in der Leipziger Zeitung bestimmt wird.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse über die allgemeine und fachliche Vorbildung sowie über alle etwa früher bestandene Prüfungen, sämtlich in Urschrift,
- c) amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten bis zur Zeit der Meldung, die für Lehrerinnen von den zuständigen Bezirkschulinspektoren ausgestellt sein müssen,
- d) ein kurz vor der Meldung ausgestelltes Zeugnis eines beamteten Arztes über den Gesundheitszustand, insbesondere über Tauglichkeit zum Schuldienst,
- e) ein Nachweis über das religiöse Bekenntnis, sofern letzteres nicht schon aus einem Prüfungszeugnisse ersichtlich ist,
- f) im Falle der Minderjährigkeit eine Erlaubnisbescheinigung des Vaters oder seines Stellvertreters,
- g) eine von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Darstellung des bisherigen Lebens mit genauen Angaben über Geburts- und Wohnort, Bekenntniszugehörigkeit, persönliche Verhältnisse (auch gegenwärtigen Stand und Wohnort des Vaters), Bildungsgang und etwa bekleidete öffentliche oder nichtöffentliche Stellungen (Ort und Dauer derselben).

Auch sind die von der Bewerberin im letzten Halbjahre der Ausbildungszeit gelieferten deutschen Aufsätze mit einzusenden.

Bewerberinnen, welche nicht genügende Nachweise beibringen, sind zurückzuweisen.

Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 15) ist auch über die erste Prüfung Nachweis zu geben.

§ 7. Die Prüfung, die erweisen soll, ob die Bewerberin die allgemeine pädagogische Vorbildung sowie die fachberufliche Befähigung besitzt, zerfällt in eine schriftliche, praktische und mündliche Prüfung.

Umfang  
und Form  
der Prüfung.

Die schriftliche geht den anderen voraus. Die mündliche ist, soweit nicht die Prüfungskommission anders beschließt, öffentlich.

Sie erfolgt in Abteilungen, deren jeder in der Regel bis zu sechs Bewerberinnen zuzuteilen sind.

Die Prüfung einer Abteilung darf nicht mehr als zwei Tage in Anspruch nehmen.

§ 8. Unter steter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Lehrers oder einer Lehrerin des in § 2 genannten Seminars ist eine Aufgabe aus dem Gebiete des Haushaltungsunterrichts oder der Pädagogik zu bearbeiten.

Schriftliche  
Prüfung.

Für diese Arbeit werden 4 Stunden Zeit gewährt.

Die Aufgabe wird im Einvernehmen mit dem Kommissar von dem Mitgliede der Kommission gestellt, dem die Durchsicht der Arbeiten obliegt.

Die Benutzung von Hilfsmitteln anderer Art als der vom Kommissar gestatteten ist streng untersagt.

Bei der Ablieferung der Arbeiten hat der Aufsichtführende auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher sie gefertigt ist. Das Konzept ist bei der Abgabe der Reinschrift beizufügen.

Nach erfolgter Durchsicht und Zensurierung sind die Arbeiten an den Kommissar abzugeben, der sie den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

§ 9. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf

Praktische  
Prüfung.

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der die Bewerberin ihre Befähigung nachzuweisen hat, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, sie zu selbständiger Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Prüfungskommission vom Vorsitzenden bestimmt und durch das Los verteilt.

Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe wird ein Vormittag, zum Halten derselben werden 20 bis 25 Minuten Zeit gewährt.

Vor Beginn der Lehrprobe ist ein methodisch angelegter Entwurf vorzulegen.

2. selbständige Herstellung und Berechnung (Nährwert und Preis) einer Mahlzeit;

3. Ausführung einer praktischen Hausarbeit;

4. Behandlung der Wäsche.

Mit den Arbeiten unter 2 bis 4 ist die mündliche Begründung des angewendeten Verfahrens zu verbinden.

Mündliche  
Prüfung.

§ 10. In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen

1. verständnisvolle Kenntnis der Grundzüge der Psychologie und der wichtigsten Grundsätze und Formen des Unterrichts, der Schulerziehung und Schulpflege,
2. Vertrautheit mit der Methodik, Geschichte und Literatur des Haushaltungs- und Kochunterrichts,
3. eine auf eigene Anschauung und einfache Versuche gegründete Kenntnis der für die Hauswirtschaft vorzugsweise in Betracht kommenden Gebiete der Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre,
4. Sicherheit im hauswirtschaftlichen Rechnen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede Abteilung in der Regel 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden.

Verwarnung  
vor der  
Prüfung.

§ 11. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit sofortiger Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, wenn aber die Täuschung erst nach deren Beendigung entdeckt wird, mit Verweigerung oder nachträglicher Ungültigerklärung des Prüfungszeugnisses zu bestrafen. Auch kann im Falle eines bloßen Versuches, fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung oder Verweigerung des Zeugnisses verfügt werden.

Eine so Bestrafte kann nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zur Prüfung zugelassen werden.

Über die Strafen beschließt die Prüfungskommission. Auf dieselben hat der Kommissar vor Beginn jeder Prüfung die Prüflinge hinzuweisen.

Zensur-  
erteilung.

§ 12. Auf Grund der Leistungen in der Prüfung sowie der eingereichten Arbeiten und in Zweifelsfällen unter angemessener Berücksichtigung der gemäß § 28 der Bestimmungen über die Ausbildung von Haushaltungs- und Kochlehrerinnen von den Leitern der Lehranstalten einzusendenden Zensurliste werden unmittelbar nach Schluß der mündlichen Prüfung jeder Gruppe die Einzelzensuren und dann die Hauptzensuren für die Geprüften bestimmt.

Sämtliche Zensuren sind in eine nach dem Muster 1 einzurichtende Zensurliste einzutragen.

Die Hauptzensuren sind nach den drei Graden: jebr gut (I), gut (II) und genügend (III) mit den Zwischenstufen I b, II a, II b und III a zu erteilen. Dasselbe gilt von den Einzelzensuren. Doch ist in einem Fache noch die Zensur „kaum genügend“ (III b) zulässig. Auch können „kaum genügende“ (III b) Leistungen in zwei Fächern durch besonders tüchtige (I, I b, II a) in zwei anderen Fächern als ausge-



glichen erachtet werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um kaum genügende Leistungen in der Lehrprobe oder in der schriftlichen Arbeit handelt.

Ist die Lehrprobe kaum genügend befunden oder sind die Leistungen in einem Gebiete der mündlichen oder praktischen Prüfung und zugleich in der schriftlichen Arbeit als kaum genügend bewertet worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in ihren einzelnen Teilen ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehen. Niederschrift und Berichtserstattung.

Dann ist sie in Urschrift oder beglaubigter Abschrift mit einem Berichte des Kommissars über die von ihm gemachten Wahrnehmungen und mit einer beglaubigten Abschrift der Zensurliste an das Ministerium einzusenden.

§ 14. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis nach dem Muster 2. Prüfungszeugnis.

Sämtliche Zensuren sind darin nach der Vorschrift in § 12 Absatz 3 in Worten ohne jeden verstärkenden oder abschwächenden Zusatz zu erteilen; dazu sind in Klammern die Zensurziffern mit den zulässigen Zwischenstufen anzugeben.

Die Zeugnisse sind mit dem Stempel der Prüfungskommission zu versehen und von dem Kommissar und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 15. Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine Bewerberin während derselben zum Rücktritt veranlaßt worden, so kann sie nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Wiederholung der Prüfung.

Zu einer dritten Prüfung findet Zulassung nicht statt.

§ 16. An Gebühren sind für jede Prüfung einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand zu entrichten Gebühren.

von sächsischen Staatsangehörigen . . . . 25 M — S,  
von anderen Bewerberinnen . . . . . 40 = — = .

Sie sind sofort nach erfolgter Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in die letztere an die in dem Zulassungsschreiben zu bezeichnende Zahlstelle abzuliefern.

Der Kommissar hat über Einnahme und Ausgabe bei der Prüfung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Rechnung zu legen.

§ 17. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.



Muster 1 (zu § 12).

# Zensur-

## für die Fachlehrerinnenprüfung

Vide. Nr.	Voller Name, Geburtsdag und -ort, religiöses Bekenntnis.	Stand und Wohnort des Vaters oder Pflegers.	Allgemeine und fachliche Vorbildung.	Zeit und Ort bestandener lehramtlicher Prüfungen.	Prü- fungst- tage.	Schriftliche Arbeit		
						Inhalt.	Sprache.	insgesamt.



# liste

in Haushaltungs- und Kochkunde.

Praktische Prüfung			Mündliche Prüfung				Lehrprobe.	Haupt- zensur.	Bemerkungen.
Kochen.	Hausarbeiten.	Behandlung der Wäsche.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittel- u. Gesundheitslehre.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung.	Pädagogik.	Fachmethodik.			



Muster 2 (zu § 14).

## Sachlehrerzeugnis.

geboren den

1..... zu

..... Bekenntnisses, vorgebildet

hat am

die Prüfung für

### **Haushaltungs- und Kochlehrerinnen**

nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Februar 1911 bestanden und die Haupt-  
zensur

erhalten. Inhaberin wird für befähigt erklärt, an Volksschulen und höheren Lehranstalten  
in der Haushaltungs- und Kochkunde zu unterrichten.

Dresden, den

19

Die Königliche Prüfungskommission.

Königlicher Kommissar.

(Stempel.)

Einzelzensuren siehe umstehend.

## Einzelzensuren.

---

### I. Schriftliche Arbeit:

### II. Fertigkeiten:

1. Kochen:
2. Praktische Hausarbeiten:
3. Behandlung der Wäsche:

### III. Mündliche Prüfung:

1. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre:
2. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:
3. Pädagogik:
4. Methodik des Haushaltungs- und Kochunterrichts:

### IV. Lehrprobe:

Bemerkungen.

Zensurgrade: Sehr gut (I, Ib), gut (IIa, II, IIb), genügend (IIIa, III), kaum genügend (IIIb).

---

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Reinhold & Söhne, Dresden.

